

nach den §§ 279 bis 282 sowie in **besonders schwere Fälle einzelner Militärstraftaten**. Es erfolgte außerdem eine Reduzierung der besonders schweren Fälle. Die schweren und besonders schweren Fälle sind ausschließlich aufgezählt.

2. Die Anwendung des Abs. 1 ist nur im Zusammenhang mit Kampfhandlungen und des Abs. 2 nur im Falle des Verteidigungszustandes möglich.

Die schweren und besonders schweren Fälle i. S. dieser Norm tragen **Ausnahmecharakter**. Besonders schwere Fälle liegen nur vor, wenn durch die von ihnen erfaßten Militärstraftaten außergewöhnlich schwerwiegende Folgen insbes. für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe eingetreten sind.